

## **Art. 23 Zusätzliche staatliche Leistungen**

- (1) <sup>1</sup>Der Staat unterstützt die Träger der Kindertageseinrichtungen bei der Verbesserung der Qualität. <sup>2</sup>Hierzu wird der Basiswert bei Bemessung der staatlichen Förderung für Kindertageseinrichtungen an die Gemeinden und Landkreise (Art. 18 Abs. 2 und 3) um einen staatlichen Qualitätsbonus erhöht (Basiswert plus). <sup>3</sup>Der Qualitätsbonus wird jährlich entsprechend der Entwicklung des Basiswerts durch das Staatsministerium angepasst und bekannt gegeben.
- (2) Für jedes Kind, welches einen in der Ausführungsverordnung geregelten Vorkurs „Deutsch lernen vor Schulbeginn“ besucht, wird die staatliche Förderung zusätzlich erhöht.
- (3) <sup>1</sup>Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 18 Abs. 2 einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 erfüllen. <sup>2</sup>Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. <sup>3</sup>Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. <sup>4</sup>Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden im Rahmen der kindbezogenen Förderung. <sup>5</sup>Die Gemeinden sind verpflichtet, den Förderbetrag an die von ihnen nach diesem Gesetz geförderten Träger weiterzureichen.